

## Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“

### Ergebnisniederschrift der Antragskonferenz vom 16.04.2013

<b>Konferenzort:</b>	Gemeinde Ehra, Schützenheim
<b>Konferenzleitung:</b>	Herr Menzel (Zweckverband Großraum Braunschweig -ZGB, Untere Landesplanungsbehörde)
<b>Teilnehmer:</b>	s. Teilnehmerliste (Anhang)
<b>Dauer:</b>	10:05 bis 12:05 Uhr

## 1. Begrüßung und Einführung

**Herr Menzel** (ZGB) begrüßt die Anwesenden und führt in die Veranstaltung ein. Dabei erläutert er die Aufgaben und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV) und der Antragskonferenz (s. Anlage 1, Folien ZGB 3 + 4). Herr Menzel erklärt, dass das Vorhaben „Sandentnahme Ehra“ gemäß § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) zu prüfen ist.

Ergänzend zu den Prüfbereichen des ROV's, nämlich der

- Raumverträglichkeitsprüfung,
- Umweltverträglichkeitsprüfung und falls erforderlich
- FFH-Verträglichkeitsprüfung

weist Herr Menzel darauf hin, dass es vorteilhaft sein kann, bereits auf der Ebene der Raumordnung Grundlagen für eine in den nachfolgenden Verfahren erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erarbeiten.

Herr Menzel informiert darüber, dass zum Vorhaben bereits schriftliche Stellungnahmen eingegangen sind, welche diesem Protokoll als Anlage beigefügt sind (s. Anlage 3).

## 2. Vorstellung des Vorhabens / geplanter Untersuchungsrahmen der Antragsunterlagen

**Herr Schönheim** (BMS – Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR, Osnabrück) begrüßt für die Möbius Bau-GmbH, Hamburg als Vorhabenträger die Anwesenden.

Herr Schönheim stellt das Vorhaben sowie das Vorhabengebiet vor und informiert über die vorgesehenen Untersuchungsrahmen der Raum- und Umweltverträglichkeitsstudien. Das Vorhabengebiet liegt ca. 250 m nördlich von Ehra (Folie: Vorhaben / -gebiet, s. Anhang). Die geplante Sandentnahme hat einen Umfang von 14,7 ha. Bei einer geplanten Abbautiefe von durchschnittlich 7 m können ca. 0,9 Mio. m<sup>3</sup> Sand im Trockenschnitt gewonnen werden. Der Sand soll für den Neubau der BAB 39 in den Abschnitten 6 und 7 sowie für die verlegte B 248 genutzt werden.

Das Vorhabengebiet wird landwirtschaftlich genutzt, am nördlichen Rand grenzt ein Kiefernforst an, westlich die Landesstraße L 288. Zur Betriebsdauer sowie zum allgemeinen Vorgehen erläutert Herr Schönheim, dass die Gesamtdauer des Betriebes zunächst von dem Zeitrahmen abhängig ist, der durch die Realisierung der öffentlichen Straßenbauvorhaben bestimmt wird. Die Abbaumengen sind von den öffentlichen Bauvorhaben A 39 und verlegte B 248 abhängig. Zurzeit geht die Firma davon aus, dass eine Gesamtabbaudauer von fünf Jahren nicht überschritten wird. Der Abbau soll im Norden begonnen werden und dann sukzessive nach Süden fortgeführt werden. Herr Schönheim erklärt, dass langfristige Ausbau- und Erweiterungsvorhaben nicht vorgesehen sind. Als Nachnutzung wird eine naturnahe Wiederherstellung angestrebt.

#### **Raumverträglichkeitsstudie:**

**Herr Schönheim** erläutert, dass das Vorhabengebiet im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP) 2008 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - aufgrund besonderer Funktionen festgelegt ist. Nördlich grenzt ein Vorbehaltsgebiet Wald an, das im RROP überlagernd als Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt ist. Weiterhin greift das Vorhaben in das Wassergewinnungsgebiet (WGG) Rühren ein. Der Bereich liegt in der Schutzzone IIIb und ist Teil eines Vorranggebietes für Wassergewinnung. Bei der Planung sind daher die Hinweise zur "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten" zu berücksichtigen (Gemeinsamer Standpunkt LAWA, BKS, MIRO, DVWG, 2007).

Das Vorhabengebiet ist weder Teil eines Vorrang-, noch eines Vorbehaltsgebietes für Rohstoffgewinnung (Sand). Er führt aus, dass die nächstgelegenen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Sand) östlich von Voitze in ca. 6,5 km Entfernung zum Vorhabengebiet und im Minimum ca. 7,5 km östlich der Neubauabschnitte 6 u. 7 der A 39 lägen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wohnen erläutert Herr Schönheim, dass der nördliche Ortsrand von Ehra ca. 275 m vom Vorhabengebiet entfernt ist. Zur Minimierung von Lärm- und Staubemissionen werden entlang der zukünftigen B 248 Wälle aufgeschoben, der Abbau wird sukzessive von Nord nach Süd vorgetrieben. Durch diese Maßnahmen lassen sich erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wohnen vermeiden.

Zusammenfassend führt Herr Schönheim aus, dass vorhabensbedingte Auswirkungen im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen nicht vollständig auszuschließen sind:

- dauerhafter Verlust von 14,7 ha Ackerflächen als Teil des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft,
- Vermeidung potentieller Auswirkungen auf das Grundwasser durch Vorsorgemaßnahmen,
- temporäre Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf das Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft (Kiefernforst).
- Die Wohnfunktion wird voraussichtlich nicht betroffen, da vorhabensbedingte Auswirkungen sich auf das nahe Umfeld beschränken und mit den Straßenbaumaßnahmen für die Ortsumgehung verbunden sind.

#### **Umweltverträglichkeitsstudie:**

##### **Schutzgut Mensch**

Vorbelastung sind durch L 288 und B 248 sowie durch die Belastung im Rahmen des Neubaus der A 39 inkl. der Anschlussstelle Ehra und Verlegung der B 248 gegeben. Das Vorhaben ist zeitlich und zweckgebunden an die Neubaumaßnahmen gekoppelt. Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen, da die Sandentnahme ca. 275 m von der nördlichen Grenze Ehras (erster Brisein) entfernt liegt sowie weitere Vorsorgemaßnahmen (Anlage von Wällen, Abbau von N nach S) vorgesehen sind.

##### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Vorhabengebiet ist zu 2/3 ackerbaulich und zu 1/3 als Grünlandeinsaat genutzt. Entsprechend werden 2010 durch BMS-Umweltplanung neben Biotoptypen die Tierartengruppen Brutvögel, Heuschrecken und Reptilien untersucht. Zu potenziellen Auswirkungen können noch keine Aussagen getroffen werden, da die Auswertung der Ergebnisse aus 2010 noch nicht abschließend stattgefunden hat – Auswertung und Bewertung erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), ggf. vorgeschaltet in der UVS. Allgemeinverbindliche Aussagen zu Auswirkungen auf Tiere sind nicht zielführend.

##### **Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-u. Sachgüter**

Durch das Vorhaben ist von einem Verlust von 14,7 ha Podsol-Braunerden als allgemein verbreiteter Boden auszugehen. Zum Grundwasser gelten die Ausführungen der RVS, Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Durch den Maschineneinsatz kann es sehr kleinräumig zu einer temporären Veränderung der Luftqualität kommen; erhebliche Auswirkungen auf Wohnen und Erholung sind aber auszuschließen.

Das Landschaftsbild wird dauerhaft durch die verlegte B 248 und die bestehende L 288 geprägt. Die gegenwärtig ackerbaulich geprägte Landschaft wird nördlich der verlegten B 248 durch das Vorhaben verändert. Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

Zusammenfassend führt Herr Schönheim aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Allerdings werden sich diese auf das Vorhabengebiet und das nahe Umfeld beschränken. Für die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft und Landschaft sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für Fauna und Flora können noch keine Beeinträchtigungen abgeschätzt werden, hierfür bedarf es einer Auswertung der 2010 erhobenen Daten im Rahmen des LBP und ggf. der UVS.

Im Folgenden wird die Methodik der 2010 durchgeführten Bestandserfassungen vorgestellt:

Arten, Biotope und Pflanzen

#### Brutvögel

2010 wurden Brutvögel nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005) auf 259 ha erfasst. Im Zeitraum von Ende März / Anfang April bis Ende Juni / Anfang Juli 2010 wurde eine Revierkartierung der Brutvögel durchgeführt. Quantitativ und punktgenau erfasst wurden die Brutvogelarten sowie während der Begehungen festgestellte Nahrungsgäste, die in der aktuellen Roten Liste (Kategorien 1-3 und R), in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie als streng geschützte Arten gemäß BArtSchV geführt werden. Es werden 6 Durchgänge in den Morgenstunden sowie 4 Nachtkontrollen durchgeführt (Eulen, Rebhuhn, Wachtel, Ziegenmelker). Es erfolgt insbesondere eine Bewertung als Vogelbrutgebiet nach dem für Niedersachsen verbindlichen "NLÖ-Verfahren" (Wilms et al. 1997).

#### Rastvögel

Recherchen ergaben keine Bedeutung des Vorhabengebietes für Rastvögel aus landesweiter Sicht.

#### Heuschrecken

Untersucht wurden alle Arten auf vier Probeflächen innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG): Verhör-, Kescher- und Hirschfeldermethode.

#### Reptilien

Untersucht wurden alle Arten auf den Heuschrecken-Probeflächen, die optisch mit Fernglas sowie durch das Umdrehen von Steinen abgesucht wurden.

#### Biotope

Es erfolgte 2010 eine flächendeckende Kartierung nach landesweitem Kartierschlüssel (von Drachenfels 2004), die zugleich die aktuelle Flächennutzung im UG darstellt. Bei der Kartierung festgestellte Pflanzen-Arten der RL (Kat. 1 und 2) werden dargestellt.

#### Landschaftsbild

Erfassung und Bewertung nach landesweitem Standard von Köhler & Preiß (2000).

Bezüglich des Untersuchungsgebietes informiert Herr Schönheim, dass dieses aus Flächen mit einem Radius von ca. 500 m um das Vorhaben gebildet werde und ca. 259 ha umfasse.

Auf Nachfrage, ob die angesprochenen Untersuchungen aus 2010 eigene Untersuchungen seien, erklärt Herr Schönheim, dass dies der Fall ist. Zudem ergänzt er, dass die Untersuchungen zur A 39 in die Studie mit aufgenommen werden.

### **3. Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU)**

#### **Überfachliche Belange**

## - Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

*Keine Hinweise*

## - Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen

*Keine Hinweise*

### Landwirtschaft

**Herr Schevel** (Landvolk Gifhorn) und ein Vertreter der Landwirtschaft merken an, dass das Thema „Beregnung“ nicht angesprochen wurde. **Herr Schönheim** erklärt, dass die Bedeutung der Beregnung und deren Infrastrukturen bekannt seien. Die Beregnung werde zu einem späteren Zeitpunkt untersucht. **Herr Schevel** führt an, dass verschiedene Leitungen des Beregnungssystems verlegt und wieder hergestellt werden müssten. Er weist darauf hin, dass sich die LGLN im Rahmen der Flurbereinigung auch mit der Beregnung auseinandersetze. Herr Schevel empfiehlt zur Abstimmung und Vermeidung von Doppelarbeit den frühzeitigen Kontakt zur LGLN.

Das Stichwort Flurbereinigung aufgreifend, weist **Herr Albrecht** darauf hin, dass ebenfalls zur Vermeidung von Doppelarbeit frühzeitig entsprechende Informationen aus diesem Vorhaben an die LGLN weitergegeben werden sollten.

Hinsichtlich der Nachnutzung erläutert **Herr Schevel**, dass das grundsätzliche Interesse der Landwirtschaft die spätere Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung sei. Bezüglich der komplexen Anforderungen an eine Wiederbefüllung der Kiesgrube sowie zur Vermeidung weiteren landwirtschaftlichen Flächenverlustes für erforderliche Kompensationsmaßnahmen bittet **Herr Schevel** zu prüfen, ob notwendige Kompensationsmaßnahmen nicht im Rahmen der Nachnutzung auf dem Vorhabengebiet sinnvoll und umsetzbar seien.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Nachnutzung regt **Herr Schevel** lineare Sukzessionsstrukturen an, kombiniert mit der Entwicklung von Kiefernwald und extensiver Landwirtschaft.

**Herr Klein** (UNB; LK Gifhorn) regt an, über einen Kompromiss aus Anliegen des Naturschutzes sowie der Landwirtschaft in der Nachnutzungsplanung zu diskutieren. Er weist allerdings auf die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Umsetzbarkeit hin. Auf Nachfrage bezüglich einer landwirtschaftlichen Nachnutzung erklärt **Herr Schönheim**, dass eine extensive Landwirtschaft auf einer kiesgeprägten Unterlage durchführbar sei. Hierzu weist **Herr Klein** darauf hin, dass das Wasserdargebot für die umliegende landwirtschaftliche Nutzung auch langfristig sichergestellt werden müsse.

### Forstwirtschaft

**Herr Albrecht** (Gemeinde Ehra) fordert, dass die Waldkante im Sinne des Landschaftsbildes zu erhalten sei. Eventuell notwendig werdende Rekultivierungsmaßnahmen könnten dabei unterstützend wirken.

### Wasserwirtschaft

**Frau Hauschild** (LBEG) erklärt, dass aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken bestünden, sofern zwischen dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand und der finalen Abbausohle mindestens zwei Meter Überdeckung eingehalten würden und die hydrogeologischen Anforderungen Berücksichtigung fänden (dargelegt in den „Geofakten 10“<sup>1</sup>) Hiernach seien Verdunstungsverluste zu minimieren und die Reinigungsfunktion der filternden Überdeckung zu erhalten.

Eine Überdeckung von 0,5 m ü. GW hält **Herr Klein** (Landkreis Gifhorn, Untere Naturschutz Behörde) für deutlich zu gering bemessen. Er stellt klar, dass in der Genehmigungspraxis bei vergleichbaren Bodenabbauvorhaben der LK Gifhorn mindestens eine Überdeckung von 1,5 m festgelegt hat. **Herr Menzel** ergänzt, dass unter Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung zum Grundwasserschutz gegenüber einer Überdeckung von lediglich 0,5 m ü. GW erhebliche Bedenken bestehen.

Seitens des **BUND, KG Gifhorn** wird gefragt, ob in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung eine Sandentnahme genehmigungsfähig ist. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Rügen noch nicht abgeschlossen sei. Das BUND betont, dass das wasserrechtliche Verfahren durch den Bodenabbau nicht konterkariert werden dürfe. **Herr Kehlert** (Untere Wasserbehörde, Landkreis Gifhorn) wie auch **Frau Hauschild** (LBEG) führen hierzu

---

<sup>1</sup> Geofakten 10: Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, Überarbeitete Fassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, Oktober 2007

aus, dass eine Sandentnahme in Wasserschutzgebieten, Schutzzonen IIIb nicht automatisch verboten sei. Ein grundsätzliches Verbot bestehe weder für einen Nassabbau noch für einen Trockenabbau. Gleichwohl müsse vom Vorhabenträger durch Gutachten dargelegt werden, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers erfüllt werden.

**Frau Gresky** (BUND, KG Gifhorn) fragt, ob zusätzliche Brunnen für die Wasserentnahme zur Minderung der Staubemissionen aus der Abbaustelle und der Fahrzeuge gebohrt werden müssten und ob damit eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten sei. **Frau Loock** (BUND, KG Gifhorn) unterstreicht, dass Wasser ein hohes Gut und dementsprechend zu schützen sei. Sie weist darauf hin, dass hinsichtlich der förmlichen Ausweisung des WSG Rühren die Klärung wasserrechtlicher Fragen durch den NLWKN z.Zt. noch nicht abgeschlossen sei, da ein vom Wasserversorger in Wolfsburg in Auftrag gegebenes Gutachten noch ausstehe. **Herr Michel** (BUND, KG Gifhorn) weist generell auf die europäische Wasserrahmenrichtlinie hin und fordert deren Einhaltung. Auf Nachfrage von Frau Loock, wer die Wasserentnahme kontrolliere, antwortet **Herr Klein**, dass diese Frage üblicherweise im Planfeststellungsverfahren bzw. Genehmigungsverfahren geklärt werde.

## Rohstoffwirtschaft

**Frau Franke** (KONU) fordert die Lagerstätte vollständig auszubeuten. Diesbezüglich fragt sie, ob es nicht sinnvoll bzw. geboten ist, diese Lagerstätte über einen Nassabbau vollständig auszubeuten. **Herr Eickmeyer** (Josef Möbius Bau-GmbH) erläutert, dass das geplante Abbauvorhaben eng an den Bau der A 39 gekoppelt sei, wofür ein Trockenabbau ausreiche. Ein darüber hinaus gehender Abbau sei nicht vorgesehen, zumal hierfür keine wirtschaftliche Tragfähigkeit bestehe. Ein Nassabbau sei an dieser Stelle nicht wirtschaftlich und ein Nachfragepotential nach dem Rohstoff sei auch nicht erkennbar, was einen Nassabbau ggf. lukrativ machen würde.

**Frau Franke** regt weiterhin an, den Abbau von Süden zu beginnen. Dies würde aus ihrer Sicht zu einem wirkungsvolleren Schutz der Bewohner Ehra beitragen. Hierzu erläutert **Herr Schönheim**, dass es insbesondere aus Immissionsschutzgründen am zweckmäßigsten sei, im Norden mit dem größtmöglichen Abstand zur Bebauung zu beginnen. Wenn eine gewisse Tiefe erreicht ist, könne sich der Schall nicht mehr frei ausbreiten, so dass dies wirkungsvoll zur Lärmreduzierung beitrage. **Herr Hörner** (Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig) bestätigt diese Einschätzung und fordert in diesem Zusammenhang die Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens.

**Herr Albrecht** (Gemeinde Ehra) fragt nach, inwiefern eine jetzige Zusicherung des Vorhabenträgers ausreiche, das Vorhaben nur im Zusammenhang mit der A 39 umzusetzen. Er befürchtet, dass wenn erst einmal eine Genehmigung vorliege und die A 39 nicht komme, auch andere Märkte aus dem Vorhaben versorgt werden könnten. Stichworte seien „Garantie“ und „Kontrolle“. **Herr Menzel** stellt fest, dass dies nicht grundsätzlich auszuschließen sei. Generell sei aber der Rohstoff Sand in Bezug zum Faktor „Transportkosten“ sehr sensibel.

**Herr Albrecht** fordert die Prüfung weiterer Standorte in Bezug zu einer besseren Eignung. Dabei sollten v.a. Standorte in festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung geprüft werden.

**Herr Mandl** (LBEG) erläutert, dass im RROP 2008 an dieser Stelle kein Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt worden sei, da in der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG keine Einträge vorlägen. Einträge in die RSK erfolgten nur aufgrund vorliegender Bohrdaten. In diesem Sinne bittet Herr Mandl den Vorhabenträger, ihre Bohrergebnisse dem LBEG zur Verfügung zu stellen.

**Herr Menzel** erklärt, dass die Standorte des Bodenabbaus im Rahmen der A 39 nicht zuletzt wegen möglicher Summationswirkungen raumordnerisch zu prüfen sind. Diesbezüglich habe es bereits einen Austausch mit dem Landkreis Gifhorn und dem NLStBV-WF gegeben. Schwierig sei allerdings die Rechtslage, die eine entsprechende verbindliche regionale und vorhabenbezogene Lenkung der Abbaubegehren kaum ermögliche. Gegenwärtig erfolge die raumordnungsrechtliche Prüfung daher bei jedem Abbauvorhaben. **Herr Klein** erklärt, dass er im Rahmen der A 39 mit ca. 10 Genehmigungsanträgen rechne. Nach seiner Erfahrung erfolge die Inanspruchnahme durch die Unternehmen vorrangig aus Gründen der Flächenverfügbarkeit. Abgestimmte räumliche Konzeptvorstellungen lägen den Anträgen nicht zugrunde. Daher appelliert Herr Klein, die Rohstoffentnahme in die Autobahnplanung und in die Planfeststellung mit aufzunehmen. **Frau Schrader** (Landkreis Gifhorn, FB Bauordnung und Ortsplanung) ergänzt unterstützend, dass im Sinne des Schutzes von Natur und Landschaft die Fragen / Planung rund um die Rohstoffgewinnung und –Transporte frühzeitig und fachlich gebündelt in die Autobahnplanung integriert werden sollten. **Herr Peuke** (NLStBV) erwidert, dass Autobahnplanungen per se schon sehr komplexe rechtliche Verfahren seien. Daher mache es aus

Sicht der Straßenbaubehörde keinen Sinn, diese Verfahren noch mit Fragen der Abbauplanung zu belasten.

**Frau Loock** (BUND, Kreisgruppe Gifhorn) befürchtet, dass durch die Genehmigung des Abbauvorhabens Tatsachen geschaffen würden, welche sich für die Entscheidung über den Bau der A 39 unterstützend auswirken könnten. **Herr Menzel** erläutert, dass eine raumordnungsrechtliche Prüfung des Abbauvorhabens zu erfolgen habe, sobald ein Antrag dafür gestellt wird. Dies gilt auch für Anträge, die sich vorausschauend auf ein noch nicht genehmigtes Vorhaben wie die A 39 bezögen. Komme die A 39 nicht, so habe dies u.U. zur Folge, dass der Vorhabenträger auf seinen Kosten für Planung und Gutachten sitzen bleibt.

**Herr Menzel** führt aus, dass die Raumordnung grundsätzlich das Ziel einer verträglichen Raumentwicklung verfolge. In diesem Zusammenhang würden in enger Zusammenarbeit mit dem Landkreis Gifhorn sowie den Straßenbaubehörden Konzepte und Strategien entwickelt, Vorhaben begleitet und geprüft. Deutlich weist **Herr Menzel** auf den Umstand hin, dass die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung im RROP 2008 keine Ausschlusswirkung an anderer Stelle des Planungsraums entfaltet. Anders als bei der Windenergie kann die Raumordnung hierdurch gegenüber Abbauvorhaben, die nicht in festgelegten Vorranggebieten lägen, keine generelle Versagung aussprechen.

**Herr Albrecht** stellt dar, dass seines Erachtens eine nach Beendigung des Vorhabens verbleibende Abbaugrube gleich welcher Nachnutzung nicht vorstellbar sei. Diesbezüglich fordert er die Durchführung eines Nassabbaus mit der Entwicklung von Wasserflächen nach Beendigung des Vorhabens.

**Frau Loock** fordert die Prüfung möglicher Staubentwicklungen und ihrer Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung.

**Frau Gresky** fordert die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Abbauvorhaben.

### **Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen**

**Herr Hörner** fordert eine gutachterliche schalltechnische Untersuchung (s. Rohstoffwirtschaft).

**Herr Albrecht** erläutert, dass die Siedlungsentwicklung Ehras in Richtung Norden abgeschlossen sei. Er weist allerdings darauf hin, dass im Rahmen des Baus von Autobahn und Ortsumgehung Flächenbedarfe / Erfordernisse für Einsatzdienste (z.B. Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen) notwendig werden könnten. Zudem merkt er an, dass der Truppenübungsplatz „Ehra“ zum Jahresende aufgegeben werde und die Konversion mit möglichen Anforderungen und Zusammenhängen bereits jetzt bei allen Vorhaben in diesem Raum mitzudenken sei.

**Herr Michel** fordert, das Verbot eines nächtlichen Betriebes. Alle rechtlichen Grenzwerte seien einzuhalten. **Herr Hörner** erläutert, dass die Betriebszeiten in der Genehmigung festgelegt würden.

### **Freizeit und Erholung**

**Frau Loock** kritisiert, dass mit der Vorhabensrealisierung die ortsnahe Erholung im Norden Ehras gestört werde und die Wege für Erholungssuchende in den Wald deutlich länger würden. Zudem gibt sie zu bedenken, dass die Wegebeziehungen auch in die Nachnutzungskonzepte einzustellen seien. Weiterhin weist sie darauf hin, dass für die Erholung das Landschaftsbild eine große Rolle spiele. Dies müsse bei der Beurteilung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

### **Großräumige Naturschutzplanungen**

**Herr Klein** informiert über das Vorliegen des Ortolan-Schutzkonzeptes im Zuge des Neubaus der A 39. Hinsichtlich der Nachnutzung müsse dies Berücksichtigung finden.

### **Verkehr**

**Herr Hörner** erkundigt sich nach den vorgesehenen Fahrwegen für den Abtransport des Sandes. **Herr Eickmeyer** (Josef Möbius Bau-GmbH) erläutert, dass es hier verschiedene Optionen gebe. Dazu zähle neben der vorrangig angestrebten Nutzung von Baustraßen auch das öffentliche Verkehrsnetz, wobei die Durchfahrt von Ortschaften vorab nicht auszuschließen sei. **Herr Albrecht** betont, dass die Durchfahrten durch die Ortslage nicht akzeptabel seien. In diesem Zusammenhang weist er auf den schlechten Straßenzustand im Ort hin. **Herr Peuke** erläutert, dass die Umsetzung des Baus der A 39 noch nicht festgelegt sei. Er weist aber darauf hin, dass für die Erschließung der Baustellen auch das vorhandene Straßennetz genutzt werden solle. Auf Nachfrage erklärt **Herr Peuke**, dass die zeitliche Ausplanung für den Neubau der A 39 noch nicht festgelegt sei. Er gehe aber davon aus, dass der Bau nicht über Jahrzehnte dauern werde. Bezüglich des Baus der Ortsumgehung Ehras erläutert er, dass

es beim Bau der A 39 zur weiteren Vernetzung erforderlich wäre, die Ortsumgehung Ehra zeitgleich zu bauen. **Herr Albrecht** fordert, alle entstehenden Verkehre darzulegen und prinzipiell zu vermeiden.

### **Ver- und Entsorgung**

**Frau Gresky** erkundigt sich nach der Sicherheit bei Betankungen der Arbeitsfahrzeuge. Es wird seitens **des Vorhabenträgers** erklärt, dass Betankungen nach rechtlichen Vorgaben erfolgten. Betriebsbereiche, die extra für solche Vorgänge vorgesehen seien, würden entsprechend abgedichtet.

### **Sonstige Nutzungen**

**Herr Brockmeier** (kein Eintrag in die Teilnehmerliste) teilt mit, dass im Vorhabengebiet Kampfmittel nicht auszuschließen seien. Er empfiehlt die Kontaktaufnahme mit der LGLN, die für die Kampfmittelbeseitigung zuständig sei.

## **4. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS)**

### **Methodik der Umweltverträglichkeitsstudie**

**Herr Michel** (BUND Gifhorn) kritisiert, dass in der UVS häufig nur Bemerkungen und Ankündigungen stünden, es fehlten vielfach detaillierte Aussagen. **Herr Menzel** erklärt, dass diese Antragskonferenz dazu beitragen solle, den Umfang und die Art der erforderlichen Daten zu klären und den Vorhabenträger in den Stand zu versetzen, vollständige Antragsunterlagen erstellen zu können.

### **Vorhabensalternativen**

**Frau Loock** fordert, Standorte, die nicht in Ortsnähe liegen als Alternativen zu diesem Vorhaben zu prüfen. **Frau Schrader** informiert, dass Abbauten im Bereich des Truppenübungsplatzes Ehra nicht möglich seien.

**Frau Franke** erkundigt sich, ob nicht hinsichtlich einer Null-Lösung die bestehenden bzw. genehmigten Abbauvorhaben für den Materialbedarf der A 39 reichten und ob nicht eine Null-Lösung das Verfahrensergebnis sein könnte.

### **Schutzgut Mensch**

*Keine Hinweise*

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

**Herr Michel** (BUND Gifhorn) erkundigt sich, was unter einer naturnahen Wiederherstellung im Rahmen der Nachnutzung zu verstehen sei. **Herr Schönheim** erklärt, dass eine Verfüllung mit „Fremdmaterial“ nahezu ausgeschlossen sei. So würde eine extensive Grube verbleiben, die sich im Rahmen der Sukzession entwickle. Hierdurch werde sich ein geeigneter Lebensraum für viele Tierarten entwickeln.

Auf Nachfrage, ob die Fläche nach Beendigung des Vorhabens an den „Straßenbau“ für dortige Kompensationsmaßnahmen genutzt werden könne, erklärt **Herr Eickmeyer**, dass im Vorhabengebiet ausschließlich eigene, vorhabenbedingte Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt würden. Auch rechtlich sei ein doppelter Ausgleich gar nicht möglich.

**Frau Franke** weist auf die Kartierungen / Untersuchungsergebnisse zur A 39 hin. Sie erläutert, dass der Waldrand ein wichtiger Lebensraum für Reptilien sei. Mögliche negative Auswirkungen seien zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu treffen.

**Frau Loock** informiert, dass früher 1/3 des Vorhabengebietes biologisch bewirtschaftet worden seien. Daher fänden sich auf der Fläche verschiedene Wildkräuter bzw. deren Samen. Als Beispiel führt Frau Loock das „Kahle Ferkelkraut“ an. Frau Loock fordert, den Kraut- und Samenbestand (Stichwort: Genpool) erheben zu lassen und gegebenenfalls schützende Maßnahmen vorzusehen.

**Herr Michel** verweist auf Erhebungen zur A 39 zur Berücksichtigung der Belange der Fledermäuse. Hierzu erklärt **Herr Schönheim**, dass Fledermäuse im Rahmen der UVS berücksichtigt werden.

### **Schutzgut Boden**

**Frau Loock** weist auf mögliche Unfallgefahren und damit einhergehende Gefährdungen für den Boden hin.

## **Schutzgut Wasser**

**Frau Franke** fragt, welche Rechtsqualität die Stellungnahme des LBEG`s habe, dass ein Abstand von 2 m zum Grundwasser einzuhalten sei. **Frau Hauschild** erklärt, dass dieser Hinweis die Qualität einer Empfehlung habe.

**Herr Michel** fragt nach, ob die zu errichtenden Lärmschutzwälle auch nach Beendigung des Vorhabens bestehen blieben? Hintergrund seiner Frage ist die Überlegung, dass diese Wälle mögliche belastete Einträge von abfließendem Wasser von der A 39 aufhalten könnten.

## **Schutzgut Luft / Klima**

**Herr Michel** (BUND) spricht die Feinstaubproblematik an. Er fordert diesbezüglich Untersuchungen ein.

## **Schutzgut Landschaft**

**Frau Loock** gibt zu bedenken, dass mit dem Vorhaben das landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild erheblich abgewertet werde.

## **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

*Keine Hinweise*

**Herr Menzel** weist darauf hin, dass zu diesem Belang eine schriftliche Stellungnahme eingegangen sei. Diese wird dem Protokoll beigelegt.

## **... und deren Wechselwirkungen**

*Keine Hinweise*

## **5. Erörterung zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung**

*Entfällt*

## **6. Weiterer Verfahrensablauf**

**Herr Menzel** erläutert den weiteren Verfahrensablauf (s. Anhang 1, ZGB-Folien 10 bis 13). Anhand der Verfahrensunterlagen, der Hinweise auf der Antragskonferenz sowie der schriftlich eingereichten Hinweise und Anregungen prüft der ZGB als Untere Landesplanungsbehörde gemäß § 9 NROG die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens. Je nach Prüfergebnis folgt entweder eine raumordnerische Stellungnahme oder es schließt sich ein Raumordnungsverfahren an. Herr Menzel bittet, bei Bedarf zeitnah weitere Anmerkungen und Stellungnahmen dem ZGB zuzusenden.

Auf Nachfrage zur Notwendigkeit dieser Antragskonferenz sowie eines möglichen Raumordnungsverfahrens gibt Herr Menzel die Auskunft, dass es sich bei diesen Verfahrensschritten um rechtliche Aufträge gemäß ROG / NROG handele.

Er bedankt sich für die konstruktive Beteiligung und beendet um 12:05 Uhr die Antragskonferenz.

gez.

Golumbeck

**Anlagen:**

- Anlage 1: Auszug Vortragsfolien ZGB, BMS - Umweltplanung
- Anlage 2: Teilnehmerliste
- Anlage 3: schriftlich eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen / Forderungen
  - > Aktion Fischotterschutz e.V., Hankensbüttel (26.03.2013)
  - > Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V., Gifhorn (27.03.2013)
  - > Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Südostheide (11.04.2013)
  - > Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig, Amt für Landentwicklung Braunschweig, Braunschweig (10.04.2013)
  - > BUND, Kreisgruppe Gifhorn, Gifhorn (10.04.2013)
  - > Niedersächsisches Forstamt Unterlüß, Unterlüß (15.04.2013)
  - > Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Wolfenbüttel (09.04.2013)
  - > Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (10.04.2013)
  - > Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig (10.04.2013)
  - > Kreisarchäologie Gifhorn (09.04.2013)

# Anlage 1

## Ausgewählte Folien – PPT-Präsentation ZGB

ROV „Sandentnahme Ehra“  
- Antragskonferenz am 16.04.2013 in Ehra



Zweckverband  
Großraum  
Braunschweig

### 1. Einleitung, Aufgabe der Antragskonferenz

- ▶ Erläuterung des Vorhabens durch den Vorhabenträger
- ▶ Vorstellung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens, der Antragsunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie ggfls. des FFH-Untersuchungsrahmens
- ▶ Sammlung ergänzender Hinweise auf zweckdienliche Unterlagen für das ROV
- ▶ Aufzeigen möglicher Konfliktfelder und ggf. zu prüfender Alternativen
- ▶ keine Behandlung von Einwendungen und Stellungnahmen

Vorhabenträger in die Lage zu versetzen, die von der Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Beteiligten für notwendig erachteten Unterlagen umfassend erarbeiten und zusammenstellen zu können.

Vorbereitung der Entscheidung über Erforderlichkeit des ROV

Folie 3

ROV „Sandentnahme Ehra“  
- Antragskonferenz am 16.04.2013 in Ehra



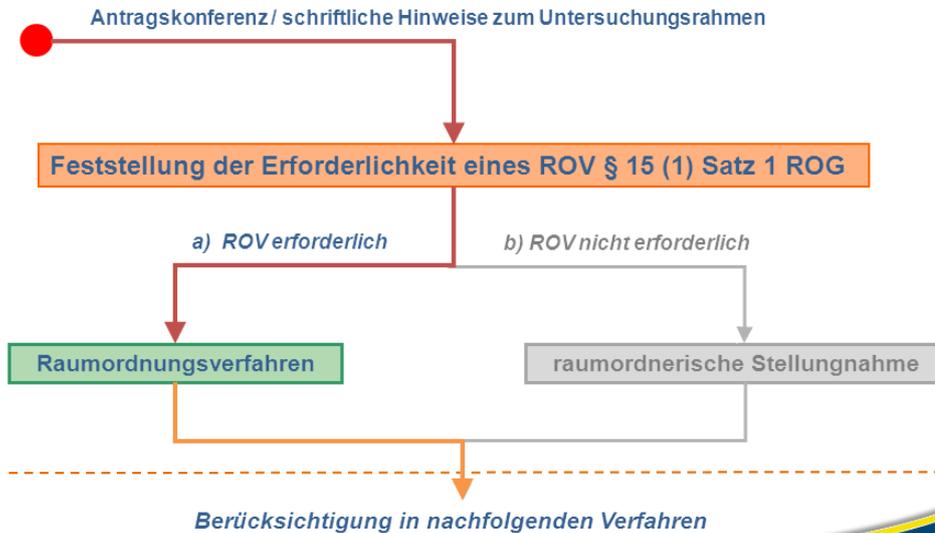
Zweckverband  
Großraum  
Braunschweig

### 2. Aufgabe und Inhalte des Raumordnungsverfahrens (ROV)

- ▶ ROV ist ein behördeninternes Abstimmungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- ▶ Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung (Ob? wenn ja: Wie?)
- ▶ Bestandteile:
  1. Raumverträglichkeitsprüfung → Grundlage: Raumverträglichkeitsstudie - RVS
  2. Umweltverträglichkeitsprüfung → Grundlage: Umweltverträglichkeitsstudie - UVS
  3. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- ▶ Ergebnis: Landesplanerische Feststellung
  - Feststellung der Vereinbarkeit / Unvereinbarkeit mit den
    - Erfordernissen der Raumordnung
    - sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen
  - Ergebnis der UVP
  - Maßgaben = Berücksichtigung im Zulassungsverfahren

Folie 4

## Die raumordnerische Prüfung



Folie 10

## Feststellung der Erforderlichkeit gemäß § 15 (1) Satz 1 ROG

### Generelle Erforderlichkeit eines ROV

- ▶ Raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung gemäß RoV
- ▶ Auch andere raumbedeutsame Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung

### Verzicht auf ROV nach § 15 (1) Satz 4 ROG, § 9 (2) Satz 1 NROG

- ▶ Von einem ROV kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist. Insbesondere, wenn das Vorhaben
  - räumlich und sachlich hinreichend konkreten Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,
  - den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächen-nutzungs- oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder wider-spricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit der Rechtswirkung der Planfeststellung für raumbedeutsame Vor-haben bestimmt oder
  - in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde festgelegt worden ist.

Folie 11

## ROV erforderlich → Raumordnungsverfahren

- Festlegung des Untersuchungsrahmens auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz  
*Erstellung / ggf. Ergänzung der Antragsunterlagen durch Vorhabenträger*  
Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit (1 Monat nach Vorlage)

### ● Einleitung ROV

- Beteiligung der TÖB / Umweltvereine (2 Monate nach Einleitung ROV)
- Öffentliche Auslegung (1 Monat nach Einleitung ROV mit einwöchiger Ankündigung)
- Erörterungstermin mit TÖB / Umweltvereinen
- max. Verfahrensdauer **6 Monate**

### ● Abschluss durch Landesplanerische Feststellung

mit Unterrichtung TÖB / Umweltvereine / Öffentlichkeit

● → Berücksichtigung in folgenden Verfahren

## ROV nicht erforderlich → raumordnerische Stellungnahme

### ● Abschluss der Prüfung durch raumordnerische Stellungnahme

- (ggf. unter bilateraler Abstimmung mit TÖB / Umweltvereinen)
- raumordnerische Stellungnahme mit Begründung  
(auf Grundlage einer raumordnerischen Prüfung, inklusive der Ergebnisse der Antragskonferenz und Stellungnahmen)
  - raumordnerische Maßgaben
  - ergänzende Hinweise

● Übergabe an Genehmigungsbehörde / Planungsbehörde

● → Berücksichtigung in nachfolgenden Verfahren

## Ausgewählte Folien - Präsentation Vorhabenträger

### Vorhabensgebiet



Folie 3

Untersuchungsprogramm:

Untersuchungsgebiet: 500 m-Radius um das Vorhabensgebiet (259 ha)



Folie 16

Anlage 2  
Teilnehmerliste

Ul, 16.04.13



Zweckverband  
Großraum  
Braunschweig

Raumordnungsverfahren „Sandentnahme Ehra“  
Antragskonferenz am 16. April 2013, 10:00 Uhr  
Ort: Ehra, Schützenheim

Teilnehmerliste

ROV „Sandentnahme Ehra“ Antragskonferenz am 16.04.2013 Teilnehmerliste			
Nr.	Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Dienststelle	Unterschrift
1.	EICKMEYER, RALF	Josef Nobius Jan GmbH	
2.	Schöheim, Arnold	BMS-Umweltplanung	Schöheim
3.	Schreyer, Horst	Land volk/Dachverband	
4.	Körner	GAA BS	
5.	Franke, Friederike	Koordinationsst. KONA	

ROV „Sandentnahme Ehra“ Antragskonferenz am 16.04.2013 Teilnehmerliste			
Nr.	Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Dienststelle	Unterschrift
6.	PEUME, MILHADEL	NSHVN - NF	R
7.	Jordan Eberhard	Ehra	E. Jordan
8.	Horstmann, Eckhard	Ehra	<del>EH</del>
9.	Brunke, Jürgen	Lk Gifhorn	J. Brunke
10.	Schröder, Kirsten	LK GF FB8.3	K. Schröder
11.	Klein, Andreas	Lk GF, FB 9.1 Nohrstedtz	A. Klein
12.	Kiesel, Gert	Lk GF, FB 2, UWB	G. Kiesel
13.	Loock, Kai	BUND GF	Loock
14.	Eva Jochky	BUND GF	Jochky

2

ROV „Sandentnahme Ehra“ Antragskonferenz am 16.04.2013 Teilnehmerliste			
Nr.	Name, Vorname (bitte in Druckbuchstaben)	Dienststelle	Unterschrift
15.	Michel, Manfred	BUND Gifhorn	M. Michel
16.	Mandl, Jörg	LBEG	
17.	Hauschild, Sarah	LBEG	Sarah Hauschild
18.	Albrecht, Peter	Gemeinde Elro-Lerin	P. Albrecht
19.	Wilhein, Norbert	Samtgemeinde Brome	N. Wilhein
20.			
21.			
22.			
23.			